So tritt der erst dreissigjährige Aëtius in die Geschichte ein als harter Egoist, der aus einer verlorenen Sache ohne Rücksicht auf seine weniger glücklichen Freunde so viel persönlichen Gewinn zieht, dass er schon jetzt eine der entscheidenden Stellen im Reiche einnimmt. Eine ebenmässig gebaute Gestalt von mittlerer Grösse, ein geschickter Reiter und waffengeübter Krieger, der die Mühsale und Gefahren des Krieges mit Leichtigkeit ertrug, erschien er den Zeitgenossen von vornherein als ein Mann von überlegener Kraft. Besonders fiel ihnen auf der anscheinende Mangel jeder Leidenschaft, namentlich dem Golde und den Frauen gegenüber, sowie seine Selbständigkeit vor fremden Einflüssen und seine unbeirrte Consequenz. Diese wunderbare Selbstbeherrschung gab ihm die grossartige Schnelligkeit des Entschlusses und die absolute Furchtlosigkeit in der Gefahr, aber auch die Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel, durch welche er sein grosses Lebensziel, die Beherrschung des Hofes zu Ravenna und damit des ganzen Römerreiches, zu erreichen suchte.[8])

Noch freilich war das Ziel längst nicht erreicht. Die Sympathien der Regentin Placidia waren in erster Linie dem Bonifatius in Afrika zugewandt, der für seine Treue die Würde eines comes domesticorum et Africae erhalten hatte; am Hofe selbst hatte der Heermeister Felix die erste Stelle inne, ein vornehmer Höfling, der schon 427 Konsul und 429 Patricius wurde. Grosse Thaten hat er nicht ausgeführt; doch wissen wir, dass er dafür ein ziemliches Talent zur Intrigue und zur Willkür besass. Auffällig ist, dass sich dies Talent bisweilen in kirchenfeindlichem Sinne zeigte, was ihn der bigotten Placidia gewiss nicht angenehmer machte. Noch weit weniger allerdings hatte sich Aëtius der Gunst der Regentin zu erfreuen. Sie hat es ihm nie vergessen, dass er sich seine Stellung mit den Waffen in der Hand ertrotzt hatte, und jahrelang hat sie keinen sehnlicheren Wunsch gehabt, als den stolzen, eigenwilligen Mann zu stürzen, selbst dann, als sie dessen Unentbehrlichkeit für den Bestand des Reiches erkannt hatte.

2. Die Regierung.

Der Hof von Ravenna, entstanden zur Zeit des Alarich, war im ganzen dem von Konstantinopel ähnlich, wo die Kaiser „viel über den Eunuchen Eusebius (oder Chrysaphius) vermochten". Von dem des Perserschahs unterschied er sich hauptsächlich dadurch, dass der Harem fehlte. Der Kaiser, noch immer dominus rerum humanarum [9]), mit numen vestrum, perennitas oder aeternitas vestra angeredet, war den Blicken des Volkes fast ganz entzogen. Weder Honorius noch Valentinian III. haben jemals selbst regiert; mit etwas grösserem Rechte kann man dies von der Placidia behaupten. Die divina domus (cf. divinae epulae, sacra stabula) umfasste einen unglaublichen Apparat von Be-

[8]) Die Schilderung nach Renatus bei Gregor v. Tours II, 8, sowie nach dem Panegyricus des Merobaudes mit Berücksichtigung der Tendenz des Letztern. — [9]) C. I. L. VI. 1197 f. u. ö.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dienten hohen und niedern Ranges; nach Tausenden zählten die Köche, Friseure, Bereiter, Kammerdiener u. s. w., alle unverhältnismässig hoch besoldet und mit dem entsprechenden Hochmute ausgerüstet. Das streng festgehaltene Ceremoniell verlangte eingehendes Studium; es war genau bestimmt, wer zur Adoration, wer zum Handkusse zugelassen werden durfte, und wehe dem vir clarissimus, der sich etwa spectabilis oder gar illustris titulieren liess! Um zwanzig Pfund Gold (über 40 000 Mk.) wurde er ärmer und hatte im Wiederholungsfalle noch stärkere Strafe zu gewärtigen. Dies geistlose Formenwesen, das dem Orientalen natürlich, dem Occidentalen widerlich ist, war nun am Hofe von Ravenna verbunden mit einer ebenso geistlosen Bigotterie. Das Heidentum war streng verpönt; nur selten gelang es einem Nichtchristen wie Volusianus, in die oberen Ämter zu gelangen; aber wie heute wohl geschmacklose Zeitungen melden, dass sich die allerhöchsten Herrschaften in die Kirche begaben, um dem Höchsten zu danken, so war auch die allerchristlichste Hofansicht jener Zeit, dass ein Eid. bei Gott geschworen, wohl durch die göttliche Gnade erlässlich sei, dagegen ein beim Namen des Kaisers geschworener unbedingt gehalten werden müsse.[10]) Placidia, die hierin den Ton angab, hatte sich die Kaiserin Eudokia in Konstantinopel zum Muster genommen, jene unglückselige Vorläuferin der Prinzessin von Ahlden; und man muss ihr das Zeugnis geben, dass sie, was orthodoxe Kirchlichkeit anbetrifft, ihr Vorbild durchaus erreicht hat. Auch sonst war sie reich gebildet, klugen und herrschsüchtigen Geistes,[11]) auch durch ihren ersten Gemahl Athaulf wie durch ihren zweiten, Constantius, an Menschengrösse gewöhnt; dennoch fehlte ihr die Fähigkeit, selbst gross zu denken oder sich überlegener Kraft selbstlos zu fügen. Ihre historische Bedeutung beschränkt sich danach wesentlich auf Intriguen, an denen sie aktiv und passiv teilnimmt, sowie auf den schweren Vorwurf, ihren Sohn Valentinian möglichst schlecht erzogen zu haben.[12]). Dieser, der dritte seines Namens, auf Inschriften Placidus zubenannt[13]), war 419 geboren und bald durch den Titel Nobilissimus als kaiserlicher Prinz und designierter Nachfolger des Honorius bezeichnet. Am 23. Oktober 424 wurde er von Theodosius II zum weströmischen Kaiser ernannt und nach seinem Einzuge in Rom (Ende 425 oder Anfang 426) durch den oströmischen magister officiorum Helion mit dem Purpur bekleidet. Von vorn herein verkehrt erzogen, zeigte Valentinian auch in reiferen Jahren keine Spur von Ähnlichkeit mit seinen grossen Vorfahren; Vergnügen erlaubter und unerlaubter Art füllten sein Leben aus und machten ihn zu ernster Thätigkeit unfähig. Sein Charakter blieb kleinlich in allem, nur nicht in der Sinnlichkeit; selbst die grosse Reihe von Verbrechen gegen Ende seiner Regierung hat er mehr geschehen lassen als selbst hervorgerufen. -- An einem solchen Hofe war nur eine Günstlingsherrschaft möglich, soweit nicht Aëtius die widerwilligen Machthaber zwang, seinen Willen zu thun; aber wie oft auch seine Politik durch die der Höflinge gekreuzt wurde, werden wir noch Gelegenheit haben zu sehen.

---

[10]) Zos. V fin. — [11]) Noch Cassiodor glaubt seiner Herrin Amalasuntha ein grosses Kompliment machen, indem er sie mit Placidia vergleicht. — [12]) Procop B. V. I. 3. — [13]) z. B. C. I. L. VI, 1724. 1725. 1783. ö.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was nun die Staatsregierung anbetrifft[14]), so kann man sie seit Diocletian und Constantin I. als bureaukratische Absolutie bezeichnen. Diese war nun zwar im Oriente, wo ja die Despotie nur cessiert hatte, ohne Schwierigkeit durchgeführt und zeigte sich noch lange den umwohnenden Barbaren überlegen; im Westen aber, wo noch altrömische Traditionen lebendig waren, hat sie nur den Riss zwischen Regierenden und Regierten unheilbar gemacht und mehr als alles andere zum Ruine des Reiches beigetragen. — Die nivellierende Richtung der Zeit hatte bereits die althergebrachten Unterschiede zwischen den cives latini und peregrini mit ihren Abstufungen, zwischen ingenui und liberti illusorisch gemacht; sie kannte fortan nur die possessores (Grundbesitzer) und die besitzlose neue plebs. Verfehlt ist die Ansicht, dass der Patriciat dieser Epoche einen Stand über den Gemeinfreien, eine Art von Adel bedeutete; es war vielmehr ein nur persönlich erteilter hoher Titel, welcher den nobilissimi, d. h. den kaiserlichen Prinzen, am nächsten stand, aber nicht einmal durchaus mit einem hohen Staatsamte verbunden zu sein brauchte.[15])

Diese letztern nun (dignitates) zerfielen in drei scharf getrennte Gruppen, Hof-, Civil- und Militärbeamte. Für alle Ämter gilt leider, dass sie käuflich oder durch Gunst zu erlangen waren[16]), für alle, dass sie reich besoldet und zu privater Bereicherung geeignet waren.

Von den Hofbeamten zunächst ist der höchste der quaestor sacri palatii, welcher den Vortrag in Gesetzgebungs- und Justizangelegenheiten hat, der zweite der magister officiorum, unter dem die gesammte Dienerschaft steht (Hausminister), der dritte der comes sacrarum largitionum oder Finanzminister, endlich der comes rerum privatarum, der Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens. Den persönlichen Dienst bei Hofe versehen der praepositus sacri cubiculi (Oberstkammerherr) und die beiden Kommandanten der Leibwache (comites domesticorum). Diese alle haben den Rang als illustres. Geringeren Ranges, nämlich spectabiles, sind die tribuni et notarii unter einem primicerius, sowie die magistri scriniorum (Bureauvorstände.)

Unter den Civilbeamten, ja, nach dem Hofceremoniell unter allen Beamten haben den höchsten Rang die praefecti praetorio (illustris), deren im Westreiche zwei waren, von Italien und Gallien. Ihre Macht ist freilich bedeutend verringert, da ihre Edikte (formae) nur noch für ihre Präfectur Gültigkeit haben. Unter ihnen verwalten vicarii die Diöcesen,

---

[14]) Vgl. hierüber Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts Lpz. 1888. § 32 ff. Puchta, Institutionen I, p. 575 ff. Kuhn, Beiträge zur Verfassung des röm. Reiches, Lpz. 1849. Geers, Streiflichter auf die inneren Zustände des sinkenden röm. Reiches. Progr. 1887. Liedki, Andeutungen etc. Progr. 1867 u. s. w. — [15]) Interessant für diese Frage ist Sidon. Apollinaris Ep. II, 3, wo er einen gewissen Felix, der doch sein Geschlecht von einem Patricier Philagrius ableitet, zum Patriciat gratulirt. Patricius apex entspricht dem nobilitatus apex bei Ammianus. Vgl. C. I. L. IV 1725: Drauco patriciae familiae viro, d. h. nicht selbst Patricius (441—445), vgl. auch Stückelberg, Der Constantinische Patriciat. Diss. 1891. Ähnlich ist es, wenn einem Subalternbeamten der Rang als perfectissimus oder egregiatus verliehen wird. — [16]) Vgl. Claudian de laud. Stilic. II, v. 114 f.

Ambitio quae vestibulis foribusque potentum
Excubat, et pretiis commercia poscit honorum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rectores die Provinzen. Die Provinzherren sind sehr verschiedenen Ranges vom Proconsul abwärts bis zum Corrector, alle noch häufig als praesides bezeichnet. Abseits von ihnen stehen die Finanzdirectoren (sacr. larg. u. rer. priv.) sowie die später zu besprechenden Kommunalbeamten.

Die Spitze der Militärhierarchie bilden die magistri militum (illustris), im Westen drei an Zahl, wovon zwei praesentales, d. h. dauernd bei Hofe. Unter ihnen stehen als spectabilis die comites, welche in dieser Zeit höheren Rang gehabt zu haben scheinen als die duces; so z. B. kommandiert Bonifatius als comes Africae die duces der sechs Provinzen.

Auf die ungeheure Schar der Unterbeamten (officia) einzugehen, deren schon die clarissimi je 100, die spectabiles 3—600 haben, ganz abgesehen von den Schreibergilden (scholae), würde Raum und Ziel dieser Darstellung überschreiten.

Eigenartig ist in dieser Zeit die Stellung des Senates in Rom (und Konstantinopel). Die Jahrhunderte dauernde Politik der Kaiser, die Rechte desselben einzuengen und seinen Einfluss zu vernichten, trug jetzt ihre Früchte. Man kann sagen, dass der Senat jetzt „eine Korporation zum Prunk geworden ist, in die man die reichsten Grundherren des ganzen Staatsgebietes zusammenzubringen suchte, um sie zum Vorteile des Hofes und der Hauptstadt auszubeuten.“ [17]) Nicht einmal von der allgemeinen Grundsteuer, der capitatio, waren die Senatoren befreit; dazu mussten sie eine Extrasteuer, den follis [18]) senatorius, entrichten; dazu kam bei der Thronbesteigung des Kaisers und anderen feierlichen Anlässen das aurum oblaticium, der Spiele, welche die zu curulischen Ämtern erhobenen Mitglieder geben mussten, gar nicht zu gedenken. Dafür hatte der Senat jährlich einen der Konsuln zu ernennen [19]), doch natürlich auf Befehl des Kaisers, ferner sollte der Senat bei Beratung neuer Gesetze zugezogen werden [20]). Der Usus hierbei war der, dass die erste Besprechung im kaiserlichen Staatsrate oder Consistorium stattfand, welches aus den vier obersten Hofbeamten, dem Präfectus Prätorio und dem Heermeister bestand, zu denen dann vom Kaiser noch andere als ausserordentliche Mitglieder zugezogen wurden [21]). Die hier beratenen Gesetze wurden dann schon mit der Willensäusserung des Kaisers an den Senat geschickt und dort mit dem üblichen omnes, omnes, aequum et justum est angenommen. Man sieht hieraus, dass die Bedeutung des Senats eine minimale geworden ist, was durch die prunkvollen Sitzungen, bei denen der Kaiser selbst oder sein Vertreter präsidierte, nur verschleiert wird. Die geschmacklosen Akklamationen der früheren Jahrhunderte dauern auch jetzt noch fort; die eine an Aëtius ist uns erhalten: Ave, Aëti, tuis excubiis nos securi sumus!

In der Gesetzgebung ist gegen die klassische Zeit ein ungeheurer Wandel eingetreten, der sich schon in der veränderten Bezeichnung der Konstitutionen als leges ausspricht.

---

[17]) Walter, Römische Rechtsgesch. I p. 546. — [18]) Der kleine Follis ist eine Münze, 6 bis 7 Pfennige an Wert, der grosse eine Summe von etwa 100 Mark. — [19]) Der Consulat inhaltslos, aber noch immer ein divinum praemium. C. Th. VI, 6. IX, 40, 17. Ausnahmsweise, wie z. B 437, Aëtius und Sigisvult, werden auch beide Consuln an einem Orte ernannt. — [20]) C. Just. I. 14, 8. — [21]) Der Staatsrat bildet ausserdem eine Art Kammergericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der übermächtige Einfluss der Kaiser war so gross (litterae caelestes oder divinae), dass sich die Rechtsanschauung ausgebildet hatte, dass der Herrscher über dem Gesetze stehe, was C. Th. X. 26, 2 legibus quibus tenentur et principes, sowie die freiwillige Unterwerfung Valentinians III. (genauer der Placidia) ib. XI. 13, 1 (vgl. C. Just. I. 14, 4) vergeblich zu hemmen suchen. Der Wegfall des jus respondendi seit Diocletian wirkte eben in dieser Hinsicht unwiderstehlich[22]) — Dass bei solchen Rechtsbegriffen ein namhafter Fortschritt in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung unmöglich war, haben schon die Zeitgenossen anerkannt, indem sie den leges der Gegenwart das jus antiquum der grossen Juristenschulen zur Aushilfe beigaben. Valentinian III. giebt diesem Verhältnis präzisen Ausdruck in seinem berühmten Citiergesetz v. J. 426[23]), so dass Cajus, Papinian, Paulus, Ulpian und Modestinus, sowie die von ihnen benutzten Juristen anerkannte Geltung haben und in zweifelhaften Fällen Papinians Ansichten prävalieren sollen. — Der Mangel an eigenen schöpferischen Gedanken führte nun zu den zahlreichen Sammelwerken zur Unterstützung praktischer Juristen. So war bereits entstanden der Codex Hermogenianus, dann die vatikanischen Fragmente (spätestens 438); jetzt erschien der Codex Theodosianus v. J. 438 mit zahlreichen Novellen, das einzige monumentale Werk dieser bildungsarmen Epoche, welches alle seit Constantin I. erlassenen leges generales aufnehmen sollte. Es ist kein Meisterstück, sondern nur eine fleissige, bisweilen kritiklos zusammengetragene Sammlung, von geringer Bedeutung für den heutigen Juristen, von grosser für den Historiker, um so mehr, weil der Codex die Grundlage bildet für die meisten leges barbarorum. Im Westreiche wurde er bereits 437, vor seinem offiziellen Erscheinen, von Valentinian III. bestätigt und im folgenden Jahre durch den praef. praet. Italiae im Senate von Rom publiciert.

Wie im Codex auch einseitig gegebene Gesetze für beide Reichshälften Gültigkeit hatten, so wurden auch die nun folgenden Novellen beider Kaiser regelmässig ausgetauscht und für beide rechtsverbindlich; so z. B. übersandte Theodosius II. 447 seine Novellen an Valentinian, der sie 448 bestätigte. Nach Marcians Tode hörte dieser gute Brauch auf; doch ist noch 472 eine vereinzelte Sendung erfolgt.

Die speziellen Gesetze, welche den Namen Valentinians III. tragen, zeigen die schwülstige, unklare Sprache dieses Zeitalters, die so unvorteilhaft von dem klassischen Juristenlatein absticht. Zudem wird man schwerlich eine leitende Idee in ihren Phrasengebilden ausfindig machen können, indes sei wenigstens der Versuch dazu gemacht. Die ersten Gesetze gebühren natürlich der Placidia und zeigen einmal ihre fanatische Kirchlichkeit, dann aber auch das verständige Bestreben verbreitete Fehler abzustellen. Zu der ersten Gruppe gehört C. Th. XVI, 7, 8 und 8, 28, wo den Christen verboten wird, zum Heidentume überzutreten und Juden nebst Samaritern untersagt wird, ihre zum Christentume übergetretenen Kinder zu enterben. Zur zweiten gehört das schon erwähnte Citiergesetz, sowie die hochtönende Phrase C. Just. I. 14, 4: „Ich verbiete andern nichts, als was ich mir selbst verbiete; denn es ist eines Herrschers würdig, seine Unterwürfigkeit unter die Gesetze anzuerkennen, weil von ihrem Ansehn das seinige abhängt.“

[22]) Krüger, p. 260. — [23]) C. Th. I. 4, 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lobenswert ist auch das Bestreben, Härten bei der Steuererhebung abzustellen[24]), sowie die Erlasse an den Prokonsul Afrikas, Celer, v. J. 429, welche eine Besserung in der Lage der Decurionen und Decurialen herbeizuführen suchen[25]). Diese Versuche beginnen von neuem 431 (Aëtius Konsul!) und gehen bis 439. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass an diesen praktischen Gesetzen der damals allmächtige Aëtius wichtigen Anteil gehabt hat. Seinen mannhaften Geist atmet auch die Aufforderung an die Völker Unteritaliens, sich selbst gegen Geiserich zu bewaffnen[26]), sowie der Befehl, die Mauern Roms herzustellen[27]).

Der Charakter der Gesetzgebung bedingt auch den der Rechtsprechung. Längst war der Juristenstand tief gesunken; schon Ammian spricht von Anwälten, die kaum ein Buch gesehen haben[28]), und im 5. Jahrhundert hören die Klagen über Unfähigkeit und Unredlichkeit der Gerichtsbeamten nicht auf[29]). Die öffentliche Kritik war beschränkt, weil die wichtigsten Tribunale sich jetzt nur in den Hauptstädten, und zwar in geschlossenen Räumen befanden; endlich verschwindet der Unterschied zwischen dem jus civile und honorarium vollständig, da diesem durch die Aufhebung des Formularprozesses der letzte Halt genommen ist[30]).

Weniger dem Gerichte als der Staatsverwaltung diente die berüchtigte Geheimpolizei, die agentes in rebus, (curiosi, curagerendarii, vom Volkswitze aucupes vgl. Lockspitzel genannt), deren Zahl im Ostreiche durch Theodosius auf 1174 ermässigt wurde. Sie galten nach der notitia dignitatum offiziell als Boten der Regierung, hatten aber auf ihren Reisen Stimmungen der Menge, Thaten und Äusserungen verdächtiger Personen auszuspüren und gehörigen Ortes zu melden. Manche dieser Delatoren, wie der gefürchtete „Traumgraf" (comes somniorum), erlangten sogar eine grosse, wenn auch nicht beneidenswerte Berühmtheit.

Die Verwaltung des Reiches und des kaiserlichen Haushaltes wurde in gleicher Weise als Privatangelegenheit des Herrschers betrachtet, wobei Leben und Vermögen der Unterthanen für einen Teil des kaiserlichen Eigentums galten, über das er nach Gutdünken schalten mochte[31]). Damit hängt zusammen, dass der Unterschied von fiscus und aerarium fortgefallen ist und nur noch zwischen Staats- und Privatvermögen des Kaisers unterschieden wird. Jener beruht auf fiskalischen Rechten, den Staatsdomänen, sowie direkten und indirekten Steuern. Die wichtigste direkte Steuer ist die capitatio, die Grundsteuer, die nur alle 15 Jahre durch Revision der Grundbücher neu geregelt wird (indictiones). Von ihr sind nur die Städte mit italischem Rechte, also nicht etwa ganz Italien, befreit; gerade sie war durch ihre unbehilfliche Starrheit die Hauptlast der Provinzen. Neben ihr bestand noch die capitatio plebeia (auch chrysargyrum genannt), eine Art Gewerbesteuer, die z. B. auch die Sklavenhalter traf. Dazu kamen an in-

[24]) C. Just. X 72, 15. XII. 60, 5. ad Volusianum praef. praet. Dieser war ein Heide, der den Bekehrungsversuchen selbst des H. Augustin widerstand, aber auf dem Totenbette durch das Gebet seiner Tochter bewogen wurde, zum Christentum überzutreten. — Vgl die ad Flavianum p. p. v. J. 431. C. Just. IV. 61, 13 u. XI. 75, 5. — [25]) C. Just. X. 22, 2, bes. XI. 59, 16. — [26]) und [27]) Nov. Val. 20 vgl. Papencordt p. 74 f. — [28]) Ammian XXX, 4 § 16 und 17, vgl. die Klagen des Mamertinus grat. act. juliano c. 20. — [29]) vgl. die Einl. zum Cod. Theod. — [30]) Krüger, p. 260. — [31]) C. Th. IX. 14, 3. vgl. das berühmte Wort C. Just. IX. 8, 5: nam et ipsi pars corporis nostri sunt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

direkten Steuern die Hafen-, Strassen-, Brücken- und Transitzölle, die Verbrauchs- und Erbschaftssteuer, für Freilassung von Sklaven (vicesimae) u. s. w. Nicht zu vergessen sind auch die Monopole, wie die Purpurfärbereien, Waffenschmieden und Webereien, deren Rechte eifersüchtig gehütet wurden.

Diese Verpflichtungen belasteten nun mit unverhältnismässiger Wucht das platte Land und die nicht bevorrechteten Städte, und hier wieder namentlich den ärmeren Teil der Bevölkerung. In den civitates, Stadtgemeinden, walteten etwa in der Stelle der heutigen Dorfvorsteher resp. des Gemeinderates die Decurionen und Curialen, jetzt kurz municipes genannt. Sie haben die städtische Verwaltung und die niedere Gerichtsbarkeit, leiten die Rekrutenaushebung und haben für die volle Zahl einzustehen; sie sorgen für die Einquartierung und die Ernährung durchmarschierender Truppen; sie ziehen endlich die Steuern ein und müssen für den vollen Betrag derselben mit eigenem Vermögen haften[32]). Auch sonst wurden die zu den possessores gehörigen Decurionen zu allen möglichen munera und honores in strengster Reihenfolge zwangsweise herangezogen, ohne Anrecht auf Entschädigung zu haben; sie durften sich nicht einmal ohne Vorwissen der Civilbehörden von ihrem Amtsorte entfernen[33]). So war die Zugehörigkeit zu diesem längst erblich gewordenen Stande keine Ehre mehr, sondern eine unerträgliche Last; die Versuche, sich seinen Pflichten zu entziehen, waren unzählig, und unzählig auch die Gesetze gegen solche Flüchtlinge. Es war so weit gekommen, dass Kinder, Leute unehrlichen Gewerbes, Juden, spurii und Verbrecher zu diesen Ämtern gepresst werden mussten. Wie erwähnt, versuchte Valentinian III. wiederholt durch Privilegien den Stand lockender zu machen, aber vergeblich. Auch die seit 365 eingerichteten, frei gewählten defensores civitatis (plebis, loci), eine Art Volkstribunen, welche ausser einiger Gerichtsbarkeit vor allem die Verpflichtung haben sollten, Härten und Unbilden der Staatsbeamten zu hindern, hatten sich nicht bewährt und waren vielfach in Vergessenheit geraten. 458 befiehlt Majorian wenigstens in grösseren Städten wieder Defensoren zu wählen. Aber die wohlwollende Politik der „kleinen Mittel" nützte wie immer nichts; und was hätte helfen können, eine gründliche Steuerreform, war in jener Bureaukratie undenkbar.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf das Kirchenregiment jener Zeit zu werfen. Da der Katholicismus Staatsreligion war, so kann natürlich nur von seiner Verfassung die Rede sein; Donatisten, Arianer und andere Sekten galten als Feinde der rechtgläubigen Kirche und wurden höchstens geduldet.

Das Heidentum des Westens lag in den letzten Zügen; es ist natürlich. dass auch die zahlreichen noch heidnischen Barbaren ihm keine Rettung bringen konnten. Schon 389 war der Tempel des kapitolinischen Jupiter zerstört und sein Material zum Bau von Brücken und Mauern verwandt; seitdem schwankt die Politik der Kaiser, auch Valentinians, zwischen fanatischer Zerstörungswut und pietätvoller Erhaltung des Alten[34]).

---

[32]) Es kam in Afrika sogar vor, dass Decurionen auch für die Steuern aus Nachbarbezirken haftbar gemacht wurden. C. Th. XII. 21. — [33]) C. Th. XII. 18. — [34]) z. B. C. Th. XVI, 10, 3. 8. 15. Nov. Val. v. J. 447, welches den Raub des Marmors von Gräbern verbietet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Rechtsanschauung des 5. Jahrhunderts verlangte und erhielt ohne Widerspruch die Herrschaft des Staates über die Kirche. Die Bischöfe hatten nur die Gerichtsbarkeit de religione [35]), und von einer Appellation ad papam melius informandum war noch kaum die Rede. Der Bischof von Rom hatte zwar im Westen ein Ehrenvorrecht, dem sich die von Karthago, Mailand, Arles etc. fügten; aber als Leo I. am Ende dieser Epoche die Suprematie auch thatsächlich festzustellen suchte, traf er doch besonders in Gallien auf heftigen Widerstand. Endlich bestimmte Valentinian durch ein Gesetz von 445, welches an den Aëtius als den ausführenden Beamten gerichtet war, die Oberherrlichkeit des römischen Stuhles wenigstens über die gallischen Bischofssitze [36]). Der Begriff des Papsttums im mittelalterlichen Sinne war noch nicht vorhanden.

3. Die Unterthanen.

Interea turbata fides, civilia rursus
Bella tonant dubiumque quatit discordia mundum,
Barbarus Hesperias exsul possederat urbes.

Diese zum Jahre 394 geschriebenen Verse Claudians bezeichnen die Lage des Westreiches auch nach 425. Die oben dargestellten Fehler der Regierung und Verwaltung riefen Bürgerkriege der Machthaber unter sich, sowie den Klassenkampf der Armen gegen die Reichen hervor, und selbstverständlich benutzten die Barbaren im Lande und an den Grenzen die günstige Gelegenheit, sich auf Kosten des Reiches auszudehnen.

Die Lage der Unterthanen im allgemeinen hatte sich seit dem Beginne der Völkerwanderung entschieden verschlechtert. Zwar wäre es verkehrt, zu behaupten, dass die Römer bereits am Bankerotte gestanden hätten; denn langher ererbter Reichtum so weiter Gebiete geht auch in einem noch so stürmischen Menschenalter nicht ganz verloren, und nach den Zeiten der Unruhe folgten doch auch jetzt noch lange Perioden des Friedens und der Arbeit. Noch immer wurde der fortis Gallia die fertilis Africa und speciosa Hispania zur Seite gesetzt, und noch immer war das herabgekommene Römertum an Reichtum und Bildung auch den fortgeschrittensten Germanen, den Westgothen, unendlich überlegen. Die Gold- und Silberminen von Thracien, Pontus (und Afrika?) lieferten noch immer reichlich Edelmetall; ungeheuer war der Verkehr nach den Ostländern, namentlich Indien, vermittelt auf der kleinen Insel Jotaba im roten Meere. Es gab Einkommen von 1500 Pfund Goldes jährlich (über 3 Millionon Mark); die curulischen Würden, die einen Aufwand bis zu 2000 Pfund verlangten, fanden noch immer vermögende Liebhaber. Und doch ist die Verarmung unverkennbar; das Edelmetall ging in Massen ostwärts ohne wesentliche Rückflut; der alte, wohlhabende

[35]) C. Th. XVI 11. — [36]) Ep. Leonis papae post X.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf